

## BEPS: Maßnahme 4 - Zinsabzug und andere Finanztransaktionen

Der finale Bericht zur Maßnahme 4 „Zinsabzug und andere Finanztransaktionen“ formuliert einen best-practice-Ansatz für die Limitierung des steuerlichen Zinskostenabzugs. Im Vergleich zu dem Diskussionsentwurf von Ende 2014 fällt auf, dass sich grundsätzlich das Modell Zinsschranke als Empfehlung der OECD durchgesetzt.

Die OECD gibt in dem finalen Bericht zur Maßnahme 4 „Zinsabzug und andere Finanztransaktionen“ Empfehlungen bzw. Mindeststandards für die Begrenzung des steuerlichen Zinsabzugs durch den Einsatz von Fremdkapital (sowohl konzernintern als auch -extern). Die wichtigsten Punkte fassen wir nachfolgend kurz zusammen. Eine detailliertere englischsprachige Zusammenfassung ist unter [diesem Link](#) zu finden.

- Die OECD empfiehlt die Limitierung des steuerlichen Zinsabzugs anhand der Kennziffer Nettozinsaufwand zu steuerlichem EBITDA. Die grundsätzliche Analogie zur deutschen Zinsschranke ist folglich evident.
- Der Nettozinsaufwand sollte laut OECD bei 10% bis 30% des steuerlichen EBITDAs begrenzt werden. Hier sollte eine strengere (also niedrigere) Begrenzung mit weiter reichenden Ausnahmen (z.B. durch die Möglichkeit eines Zins-, EBITDA-vor- oder -rücktrags oder Escape-Klausen wie z.B. der Gruppen-Klausel im Falle der Zinsschranke) verbunden werden während strengere Begrenzungen (im Sinne einer höheren Quote des Nettozinsaufwands gemessen am steuerlichen EBITDA) entsprechend weniger Ausnahmen in Form weiterer Regelungen vorsehen sollten.
- Zwecks Begrenzung des administrativen Aufwands empfiehlt die OECD die Einführung einer Freigrenze, bei welchem die Begrenzung des Zinsabzugs nicht einschlägig wäre.
- Weiterhin soll eine Ausnahmeregelung bzw. Öffnungsklausel bzgl. einer Gruppenklausel – mit einem besonderen Augenmerk auf die Abbildung von unprofitablen Gesellschaften (bezogen auf negative EBITDA Ergebnisse) – ausgearbeitet werden.
- Es ist zu betonen, dass die OECD den Zinsabzug nicht nur für internationale Konzerne (dies wäre laut OECD der Mindeststandard an), sondern auch für Einzelunternehmen, anzuwenden empfiehlt.
- Grundsätzlich wird die Gewährung von Zinsvor- und rückträgen empfohlen, um z.B. Schwankungen des steuerlichen EBITDAs ausgleichen zu können. Eventuell sei auch eine Mehrjahresbetrachtung denkbar. Allerdings sollen entsprechende Vor- oder Rückträge nicht im Zusammenhang mit den Einsatz gezielter Maßnahmen gegen den Einsatz von z.B. hybriden Strukturen gewährt werden.
- Die OECD kennt die Besonderheiten der Finanzindustrie an und möchte daher in 2016 eine entsprechende Empfehlung veröffentlichen.
- Verrechnungspreisleitlinien für die Analyse der Fremdüblichkeit von Finanztransaktionen sollen im Zeitraum 2016 bis 2017 entwickelt und veröffentlicht werden.

## Übersicht über den Best-Practice-Ansatz



© 2015 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die oben zusammengefassten Empfehlungen der OECD dem deutschen Fachpublikum sicher nicht unbekannt vorkommen sollten, wobei jedoch auch festzustellen ist, dass die Empfehlungen der OECD grundsätzlich etwas restriktiver als die heutige Zinsschranke ausfallen. Während die OECD-Empfehlungen eventuell kleinere Anpassungen der Zinsschranke auslösen können, sind grundlegende Änderungen also eher unwahrscheinlich.

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

